IV. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberaula

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula am 26. 4. 2021 folgenden IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberaula beschlossen:

Artikel 1

§ 5, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

Oberaula, den 26. 04. 2021

GEMEINDE OBERAULA
SCHWALM-EDER-KREIS

.....
(Bürgermeister)